

Update zu aktuellen
Entwicklungen des HGB

Ausgabe 3,
März 2015

HGB direkt

pwc

E-DRS 30: Kapitalkonsolidierung

Aktueller Anlass

Der HGB-Fachausschuss des DRSC hat am 12. März 2015 **E-DRS 30 „Kapitalkonsolidierung“** veröffentlicht. Der Standardentwurf ist auf der Website des DRSC verfügbar. Er soll nach seiner Finalisierung und der Bekanntmachung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) im Bundesanzeiger den bisherigen DRS 4 „Unternehmenserwerbe im Konzernabschluss“ ersetzen.

Mit E-DRS 30 sollen zahlreiche **Anwendungsfragen** der Erst-, Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung bei der Anwendung der §§ 301, 307 und 309 HGB beantwortet und damit ein Beitrag zur Fortentwicklung der handelsrechtlichen **Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung** geleistet werden.

Außerdem sieht E-DRS 30 auch punktuelle Ergänzungen des DRS 19 „Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises“ vor, die die Präzisierung der Regelungen zur Bestimmung des Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkts bei einem zeitlichen Auseinanderfallen von Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft, z.B. aufgrund von Gremienvorbehalten oder ausstehender behördlicher Genehmigungen, betreffen.

Auswirkungen

Der Standard soll branchenübergreifend für alle Unternehmen gelten, die gem. § 290 HGB oder § 11 PublG zur **Aufstellung eines Konzernabschlusses** verpflichtet sind (E-DRS 30, Tz. 2, Tz. 6). Der Standard soll nicht gelten für den Erwerb eines Unternehmens im Rahmen eines sogenannten Asset Deals oder für vermögensübertragende Umwandlungen; eine analoge Anwendung der Grundsätze des Standards für derartige Transaktion soll jedoch empfohlen werden (E-DRS 30, Tz. 3). Der Standard soll nicht gelten für Unternehmen, die ihren Konzernabschluss gem. § 315a HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen (E-DRS 30, Tz. 5).

Im Zusammenhang mit der **Erstkonsolidierung** werden in E-DRS 30 insbesondere folgende Themen behandelt:

- Falls der Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung nicht dem Bilanzstichtag des Tochterunternehmens entspricht, wird die Aufstellung eines **Zwischenabschlusses** empfohlen (E-DRS 30, Tz. 11). Wird kein Zwischenabschluss

aufgestellt, ist zumindest ein Inventar aufzustellen, in das alle Vermögensgegenstände, Schulden und sonstigen Posten zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung aufzunehmen sind (E-DRS 30, Tz. 13). Das bis zum Erwerbs-/Erstkonsolidierungszeitpunkt entstandene, zu konsolidierende (Jahres-) Ergebnis des Tochterunternehmens darf vereinfachend durch statistische Rückrechnung aus dem Jahresabschluss des Tochterunternehmens ermittelt werden.

- Soweit bei **Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten** Anteile an Tochterunternehmen als Teil des Handelsbestands gem. § 340e Abs. 3 HGB gehalten werden, brauchen diese aus Vereinfachungsgründen nicht in die Erst- und Folgekonsolidierung einbezogen werden (E-DRS 30, Tz. 18), um kurzfristige und/oder häufige Änderungen der Konsolidierung zu vermeiden.
- Direkte und indirekte **schuldrechtliche Ansprüche** des Mutterunternehmens gegen das Tochterunternehmen (z.B. aus Genussrechten) sind nur dann bei der Erstkonsolidierung zu berücksichtigen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben (E-DRS 30, Tz. 20).
- Der Wertansatz der konsolidierungspflichtigen Anteile entspricht grundsätzlich ihren Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 iVm. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB). E-DRS 30 (Tz. 30 ff.) vertieft die Regelungen des DRS 4 zu **Kaufpreisanpassungsklauseln**. (Kaufpreis-)Zahlungen, die an das Erreichen von Leistungsindikatoren durch das Tochterunternehmen nach dem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums anknüpfen (sog. Earn-out-Klauseln), sind als Erhöhung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen, wenn ein Bedingungseintritt wahrscheinlich ist und sich die Höhe verlässlich schätzen lässt (E-DRS 30, Tz. 32). Nachträgliche Änderungen des Wertansatzes der Anteile aufgrund von Kaufpreisanpassungsklauseln schlagen sich im Regelfall bei der Folgekonsolidierung unmittelbar im Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag nieder (E-DRS 30, Tz. 155 f.).
- Ferner enthält E-DRS 30 Regelungen zu **Besonderheiten** bei der Ermittlung des **Wertansatzes der konsolidierungspflichtigen Anteile**, d.h. für den Tausch (E-DRS 30, Tz. 27), der Erwerb gegen Übernahme von Schulden oder Zahlung einer Rente (E-DRS 30, Tz. 28) oder für den Fall negativer Kaufpreise (E-DRS 30, Tz. 29).
- Im Zusammenhang mit Differenzen aus der Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Mutter- und Tochterunternehmen aus einem bereits **zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung bestehenden Schuldverhältnisses** soll in E-DRS 30, Tz. 44 klargestellt werden, dass diese Differenzen in das Neubewertete Eigenkapital einzubeziehen sind, d.h. letztlich wie eine stille Reserve oder Last zu behandeln sind.
- Für die Berechnung der Beteiligungsquote ist grundsätzlich die unmittelbare bzw. mittelbare **Kapitalbeteiligung** des Mutterunternehmens am Tochterunternehmen maßgeblich (E-DRS 30, Tz. 46). In Fällen, in denen die Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an den laufenden Ergebnissen sowie am Liquidationsergebnis dauerhaft von der kapitalmäßigen Beteiligung abweicht, soll das zu konsolidierende Eigenkapital anhand der **wirtschaftlichen Beteiligungsquote** ermittelt werden (E-DRS 39, Tz. 47), sofern diese eindeutig anhand entsprechender (gesellschafts-)vertraglicher Vereinbarungen ermittelt werden kann.
- In E-DRS 30, Tz. 49 soll klargestellt werden, dass in den Fällen, in denen der Erwerb eines Tochterunternehmens zur Beendigung **vorkonzernlicher Beziehungen** führt und sich die damit zusammenhängenden Ansprüche und Verpflichtungen nicht betragsgleich gegenüber stehen, die entsprechenden Differenzbeträge in die Kapitalaufrechnung nach § 301 Abs. 1 Satz 1 HGB einzubeziehen sind.
- Ausführlich geht E-DRS 30 auf die Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (§ 301 Abs. 1 Satz 2 f. HGB) ein. Die **Ermittlung der beizulegenden Zeitwerte** der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten hat nach

E-DRS 30 (Tz. 62 ff.) in Anlehnung an internationale Rechnungslegungsstandards grundsätzlich über Preise eines aktiven Markts zu erfolgen. Sofern kein aktiver Markt besteht, ist der beizulegende Zeitwert aus Marktpreisen für vergleichbare Vermögensgegenstände oder Geschäftsvorfälle abzuleiten. Ist dies nicht möglich, kommen einkommens- oder kapitalwertorientierte Bewertungsverfahren (zB Ertragswertverfahren) in Betracht. Nur in Ausnahmefällen sind kostenorientierte Bewertungsverfahren zulässig. Ist eine **verlässliche Bewertung** nicht möglich, ist ein gesonderter Ansatz eines Vermögensgegenstands oder einer Schuld nicht zulässig (E-DRS 30, Tz. 52 und Tz. 67).

- Die in DRS 4, Tz. 19 f. enthaltenen Regelungen, nach denen **Restrukturierungsrückstellungen** unter eng definierten Voraussetzungen in der Neubewertungsbilanz zu berücksichtigen sind, werden in E-DRS 30 nicht fortgeführt. Ursächlich hierfür ist der Wegfall des § 249 Abs. 2 HGB aF. im Zuge des BilMoG, so dass die Passivierung von Aufwandsrückstellungen handelsrechtlich nicht mehr zulässig ist (vgl. Begründung zum E-DRS 30, B22).
- Für steuerliche Be- oder Entlastungen, die aus dem Abbau abzugsfähiger oder zu versteuernder temporärer Differenzen der in der Neubewertungsbilanz angesetzten Vermögens- und Schuldposten sowie aus der Nutzung eines steuerrechtlichen Verlustvortrags resultieren, sind **latente Steuern** anzusetzen (E-DRS 30, Tz. 71). Klargestellt wird ferner, dass das allgemeine Ansatzgebot des § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB auch für latente Steuern gilt und das **Ansatzwahlrecht** für einen Aktivüberhang latenter Steuern nach § 274 Abs. 1 Satz 2 iVm. § 298 Abs. 1 HGB in der Neubewertungsbilanz **nicht gilt**, sondern erst für Veränderungen an den darauf folgenden (Konzern-)Bilanzstichtagen (E-DRS 30, Tz. 72).
- Können die Wertansätze der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Erstkonsolidierungszeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, sind sie entsprechend § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB innerhalb der darauf folgenden zwölf Monate anzupassen (**erfolgsneutrale Korrektur der Erstkonsolidierung**; E-DRS 30, Tz. 77).
- Im Zusammenhang mit der Behandlung verbleibender Unterschiedsbeträge (Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiver Unterschiedsbetrag) soll für Fälle, in denen ein erworbenes Unternehmen aus **mehreren Geschäftsfeldern** besteht, empfohlen werden, diese aufzuteilen und den betreffenden Geschäftsfeldern zuzuordnen (E-DRS 30, Tz. 85 und Tz. 92). DRS 4 sah in Tz. 30 noch eine Pflicht zur Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts vor, eine Aufteilung eines passiven Unterschiedsbetrags sah DRS 4 nicht ausdrücklich vor.

Zur **Folgekonsolidierung** enthält E-DRS 30 unter anderem die folgenden Neuerungen bzw. Gesetzesinterpretationen:

- Für Tochterunternehmen, die ihren Abschluss in **fremder Währung** aufstellen, sollen auch die in der Neubewertungsbilanz aufgedeckten stillen Reserven und Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden als Teil des im Ausland investierten Reinvermögens behandelt und deshalb gemäß § 308a HGB an den auf die Erstkonsolidierung folgenden Konzernabschlüssen mit dem Devisenkassamittelkurs in Euro umgerechnet werden (E-DRS 30, Tz. 100).
- Für **Pensionsverpflichtungen aus Altzusagen** oder mittelbaren Pensionsverpflichtungen besteht in der Neubewertungsbilanz Ansatzpflicht, weil diese Verpflichtungen aus Konzernsicht Teil der Gegenleistung für den Erwerb der Vermögensgegenstände sind (E-DRS 30, Tz. 56). Die zugrunde liegenden Verpflichtungen werden dadurch jedoch nicht zu Neuzusagen oder direkten Pensionsverpflichtungen, so dass für Erhöhungen aufgrund der weiteren Tätigkeit in Folgejahren vom Passivierungswahlrecht gem. Art. 28 Abs. 1 EGHGB iVm. § 298 Abs. 1 HGB Gebrauch gemacht werden darf (E-DRS 30, Tz. 106).

- Ergibt sich aus der Kapitalkonsolidierung ein **Geschäfts- oder Firmenwert**, ist dieser in der Folge **planmäßig** über die voraussichtliche Nutzungsdauer üblicherweise linear abzuschreiben (E-DRS 30, Tz. 114 ff.). Kriterien, die bei der Schätzung der Nutzungsdauer relevant sein können, werden in E-DRS 30, Tz. 121 konkretisiert. Die Regelung des DRS 4, Tz. 31, wonach die Nutzungsdauer eines Geschäfts- oder Firmenwerts nur in begründeten Ausnahmefällen mehr als fünf Jahre betragen darf, ist in E-DRS 30 nicht mehr enthalten.
- E-DRS 30 enthält erstmals Regelungen zur Vornahme **außerplanmäßiger Abschreibungen** auf den Geschäfts- oder Firmenwert (Tz. 123 ff.). Der Standard sieht vor, den niedrigeren beizulegenden Wert eines Geschäfts- oder Firmenwerts durch Gegenüberstellung des aktuellen Zeit-/Ertragswerts der Beteiligung am betreffenden Tochterunternehmen mit dem anteiligen beizulegenden Zeitwert des Reinvermögens des Tochterunternehmens zum jeweiligen Bewertungsstichtag zu ermitteln (E-DRS 30, Tz. 126; sog. „*implied goodwill*“).
- Im Unterschied zu DRS 4 greift E-DRS 30 ausdrücklich die Problematik technisch bedingter aktiver bzw. passiver Unterschiedsbeträge auf (E-DRS 30, Tz. 109 f. und Tz. 142 ff.). Im Einklang mit der herrschenden Literaturmeinung soll insbesondere klargestellt werden, dass „**technische passive Unterschiedsbeträge**“ unter bestimmten Voraussetzungen direkt im Konzerneigenkapital zu erfassen sind, d.h. letztlich schon im Erwerbszeitpunkt als realisiert iSd. § 309 Abs. 2 Nr. 2 HGB gelten (E-DRS 30, Tz. 143).
- Werden nach Erlangung des beherrschenden Einflusses weitere Anteile an einem Tochterunternehmen erworben (**Aufstockung**) oder veräußert (**Abstockung**), ohne dass der Status als Tochterunternehmen verloren geht, ist diese Transaktionen entweder als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgang (anteilige Aufdeckung/Veräußerung stiller Reserven etc.) oder alternativ als Kapitalvorgang (E-DRS 30, Tz. 166) zu behandeln. Die gewählte Methode ist einheitlich auf alle Fälle der Auf- bzw. Abstockung von (Mehrheits-) Beteiligungen sowie in zeitlicher und sachlicher Hinsicht stetig anzuwenden.

Im Unterschied zu DRS 4 sieht E-DRS 30 ausdrücklich Regelungen zur **Entkonsolidierung** (Tz. 173 ff.) und **Übergangskonsolidierung** (Tz. 180 ff.) vor. Beim Übergang von der Quotenkonsolidierung oder der Equity-Methode auf die Vollkonsolidierung hat eine vollständige Neubewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt des Statuswechsels (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB) zu erfolgen (E-DRS 30, Tz. 181). Führt dies dazu, dass Vermögensgegenstände oder Schulden, die zuvor im Rahmen der Quotenkonsolidierung anteilig als solche oder mittelbar über eine Equity-Beteiligung im Konzernabschluss enthalten waren, zu Gunsten oder zu Lasten der Residualgröße mit von ihren bisherigen Konzernanschaffungs- oder -herstellungskosten angesetzt werden, hat grundsätzlich eine **Zwischenergebniseliminierung** zu erfolgen, die in diesem Fall erfolgsneutral gegen die Residualgröße erfolgt (E-DRS 30, Tz. 182).

Die Regelungen des E-DRS 30 beziehen sich grundsätzlich auf den Fall eines **einstufigen Konzerns** (vgl. Begründung zum E-DRS 30, B2). Er enthält darüber hinaus erstmals auch ausdrückliche Regelungen für die Kapitalkonsolidierung im **mehrstufigen Konzern** (E-DRS 30, Tz. 191 ff.), wonach neben der sog. Kettenkonsolidierung auch ausdrücklich andere technische Vorgehensweisen (z.B. die sog. Simultankonsolidierung) zulässig sind, sofern sichergestellt ist, dass Unterschiedsbeträge unterer Konzernstufen nicht saldiert werden (E-DRS 30, Tz. 193).

Abschließend ist in E-DRS 30, Tz. 206 ff. ein Katalog erforderlicher **Anhangangaben** im Zusammenhang mit den auf die Posten der Konzernbilanz und

Konzern-GuV angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie mit Geschäfts- oder Firmenwerten bzw. passiven Unterschiedsbeträgen vorgesehen.

Handlungsbedarf

Die **Kommentierungsfrist** für den Standardentwurf endet am 22. Mai 2015. Damit ist zu erwarten, dass der endgültige Standard noch in diesem Jahr vom HGB-Fachausschuss des DRSC verabschiedet wird.

Die Regelungen des Standards sollen gemäß E-DRS 30, Tz. 209 erstmals für die Erstkonsolidierung von Unternehmen in Geschäftsjahren, die am oder nach dem **1. Januar 2016** beginnen, anzuwenden sein. Die Regelungen zur Folge-, Ent- und Übergangskonsolidierung sollen unabhängig vom Erstkonsolidierungszeitpunkt der einbezogenen Tochterunternehmen in Geschäftsjahren gelten, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine **frühere Anwendung** des Standards, dann aber vollumfänglich, soll **empfohlen** werden (E-DRS 30, Tz. 210).

Mit Inkrafttreten von E-DRS 30 wird **DRS 4 aufgehoben**. DRS 4 soll damit letztmalig für das Geschäftsjahr, das vor dem oder am 31. Dezember 2015 beginnt, anzuwenden sein (E-DRS 30, Tz. 211).

Ansprechpartner

Armin Slotta
Tel.: +49 69 9585-1220
armin.slotta@de.pwc.com

Guido Fladt
Tel.: +49 69 9585-1455
g.fladt@de.pwc.com

Barbara Reitmeier
Tel.: +49 69 9585-5446
barbara.reitmeier@de.pwc.com

Wolfgang Weigel
Tel.: +49 69 9585-2574
wolfgang.weigel@de.pwc.com

Michael Deubert
Tel.: +49 69 9585-1116
michael.deubert@de.pwc.com

Bestellung

Sie können den Newsletter *HGB direkt* über unser Client Information System (**CIS**) abrufen. Senden Sie dazu bitte eine E-Mail an: infosysteme.ass@de.pwc.com oder registrieren Sie sich direkt unter nachfolgendem Link: www.pwc.de/cis-cmaa.

Alternativ können Sie den Newsletter über folgenden Link **abonnieren**: www.pwc.de/hgb-direkt.

Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an folgende Adresse: Unsubscribe_HGB_direkt@de.pwc.com.